



Heimberg

Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten			
1.	Name und Sitz		3
	1.1.	Name	3 3 3 3
	1.2.	Sitz	3
2.	Ziele und Aufgaben		3
	2.1.	Ziele	3
	2.2.	Aufgaben	3
3.	Mitgliedschaft		4
	3.1.		4
	3.2.	Rechte und Pflichten	4
	3.3.	Aufnahmen	4
	3.4.	Austritt	5
	3.5.	Streichung, Sperre, Ausschluss	5
4.	Organisation		6
	4.1.	Sportcluborgane	6 6
	4.2.	Amtsdauer	6
5.	Hauptversammlung		6
	5.1.	3	6
	5.2.	(neu) Teilnahme	6 6 7
	5.3.	Traktandenliste	6
	5.4.	Anträge	6
	5.5.	Aufgaben und Rechte	
6.	Sportclubvorstand		7
	Aufga	ben und Rechte	7
7.	Revisor	ren	7
8.	Riegen	1	8
9.	Finanz	en	8
10.	. Schluss- und Uebergangsbestimmungen		8
	10.1.	Statutenänderungen	8
	10.2.	Sportclubauflösung	8
	10.3.	Austritt aus dem SATUS Zentralverband	9
	10.4.	Schlussbestimmungen	9
	10.5.	Inkraftsetzung	9
Δn	hana zu	Statuton SATUS Heimberg	10

Die Statuten sind der Einfachheit halber nur in männlicher Form geschrieben. Selbstverständlich sind alle geschlechtsspezifischen Ausdrücke sowohl männlich als auch weiblich zu interpretieren.

Name und Sitz

1.1. Name

- 1. Der SATUS HEIMBERG, im Jahr 1953 gegründet, ist ein Sportclub im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2. Der SATUS HEIMBERG ist als Sportclub dem SATUS Sportverband angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

1.2. Sitz

Der Sitz befindet sich in Heimberg.

2. Ziele und Aufgaben

2.1. Ziele

Der SATUS HEIMBERG bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:

- die F\u00f6rderung des gesunden Breitensportes im Rahmen der Zielsetzungen des SATUS SCHWEIZ
- die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen
- die Ausbildung von Sportfunktionären (technische Leiter, Trainer, Schiedsrichter, usw.)
- die Mitwirkung bei J + S und weiteren vom SATUS angebotenen Organisationen
- den Ausbau der Einrichtungen einer demokratischen und sozial fortschrittlichen Schweiz.

2.2. Aufgaben

- 1. Im SATUS HEIMBERG können beliebige Turn-, Sport- und Spielarten betrieben werden.
- 2. Der SATUS HEIMBERG fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.

Mitgliedschaft

3.1. Bestand

- 1. Der SATUS HEIMBERG besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts, nämlich:
 - Jugendmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Als Jugendmitglieder können mit Einwilligung der Eltern schulpflichtige Mädchen und Knaben bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr 16. Geburtstag aufgenommen werden.
- 3. Als Juniorenmitglieder können Jugendliche nach zurückgelegtem 15. Altersjahr aufgenommen werden. Sie treten frühestens nach dem zurückgelegten 19. Altersjahr zu den Aktivmitgliedern über.
- 4. Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 19. Altersjahr überschritten hat den 16. Geburtstag erreicht hat.
- 5. Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder, Freunde und Gönner aufgenommen werden, die dem Sportclub mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.
- 6. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Sportclub besondere Verdienste erworben haben.

3.2. Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- 2. Sämtliche Mitglieder (ausgenommen die Jugendmitglieder) sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Haupt- oder Sportclubversammlung einzureichen.
- 3. Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt ein Pflichtenheft besteht, ist dessen Einhaltung zwingend.

3.3. Aufnahmen

- Der Vorstand entscheidet anhand der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärung über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die Namen der neuen Mitglieder der Hauptversammlung / Sportclubversammlung bekannt.
- 2. (neu) Bis zum definitiven Eintritt in den Verein sind 5 Probetrainings möglich.
- 3. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, entscheidet die Hauptversammlung / Sportclubversammlung endgültig.

3.4. Austritt

- 1. Der Austritt aus dem Sportclub kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf die Hauptversammlung / Sportclubversammlung erklärt werden.
- 2. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Sportclub erfüllt sind.

3.5. Streichung, Sperre, Ausschluss

- Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist vom erfolgten Ausschluss schriftlich Mitteilung zu machen. Der Ausschluss kann begründet widerrufen werden.
- 2. Mitglieder, die wegen Nachlässigkeit, Unverträglichkeit, verletzendem Verhalten gegenüber andern Mitgliedern, usw. den guten Zusammenhalt im Sportclub stören oder sich bei Turnanlässen, Wettkämpfen oder Wettspielen unsportlich benehmen, können vom Vorstand bis auf die Dauer von 6 Monaten in ihren Rechten eingestellt werden (Sperre). Das Verfahren und die Folgen der Sperre richtet sich nach den Zentralstatuten des SATUS SCHWEIZ (Art. 16.5 / 16.6).
- 3. Der Ausschluss aus dem Sportclub kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden
 - die Interessen des Sportclubs oder des Gesamtverbandes geschädigt werden
- 4. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist 10 Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hievon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.
- 5. Im Falle einer Streichung, einer Sperre oder eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Zentralstatuten Art. 12.2 die Beschwerdekommission des SATUS SCHWEIZ anzurufen.
- 6. Nimmt der Auszuschliessende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tage an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Fall.
- 7. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Zentralstatuten Art. 12.3.
- 8. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sportclubvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Sportclubs zurückzuerstatten.

4. Organisation

4.1. Sportcluborgane

Die Organe des Sportclubs sind

- die Hauptversammlung
- die Sportclubversammlung
- der Vorstand
- die Riegen
- die Revisoren

4.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Sportcluborgane beträgt 1 Jahr.

5. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Sportclubs. Sie tritt alljährlich im ersten Quartal zusammen. Das Sportclubjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Ebenfalls können ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

5.1. Einberufung

Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

5.2. (neu) Teilnahme

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigte Absenzen können gebüsst werden.

5.3. Traktandenliste

- 1. Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Hauptversammlung / Sportclubversammlung behandelt und beschlossen werden.
- 2. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Ueber Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- 3. Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit.
- 4. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.4. Anträge

Anträge an die Hauptversammlung müssen sechs Wochen 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5.5. Aufgaben und Rechte

- 1. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Hauptversammlung
- 2. Abnahme der Berichte des Vorstandes
- 3. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
- 4. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und des Budgets
- 5. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - des übrigen Vorstandes
 - der Revisoren
- 6. Erlass von Reglementen
- 7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- 8. Festlegen des Jahresprogramms
- 9. Abänderung oder Ergänzung der Statuten

6. Sportclubvorstand

Aufgaben und Rechte

- 1. Der Sportclubvorstand besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - den Riegenleitern
- 2. Der Vorstand vertritt den Sportclub nach aussen
- 3. Der Vorstand erledigt die Unterschriftenberechtigung
- 4. Die Rechte und Pflichten können durch Pflichtenhefte geregelt werden
- 5. Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Hauptversammlung fallenden Geschäfte
- 6. Der Vorstand orientiert seine Sportclubmitglieder an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung / Sportclubversammlung

7. Revisoren

- 1. Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt und von denen alljährlich einer zu ersetzen ist
- 2. Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Sportclubkasse zu prüfen
- 3. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

8. Riegen

Innerhalb des Sportclubs können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die Hauptversammlung zuständig.

9. Finanzen

- 1. Die finanziellen Mittel des SATUS HEIMBERG bestehen aus:
 - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird
 - Passivbeiträge
 - allfälligen Sonderbeiträgen gemäss Beschluss der Hauptversammlung
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
 - Subventionen
- Die Riegen k\u00f6nnen f\u00fcr ihre Bed\u00fcrfnisse einen zus\u00e4tzlichen Beitrag erheben. Dieser wird von der Riegenversammlung festgesetzt und unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand.
- 3. (neu) Die Hauptversammlung definiert einen maximalen Betrag pro Geschäft, über welchen der Vorstand entscheiden kann.

10. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

10.1. Statutenänderungen

Aenderungen dieser Statuten können durch die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den zuständigen Kantonal- oder Regionalverband bzw. zentralen Sportverband.

10.2. Sportclubauflösung

- 1. Der SATUS HEIMBERG kann seine Auflösung an einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil (Zentralstatuten Art. 16.8.4).
- 2. Das Vermögen des aufgelösten Sportclubs wird vom zuständigen Verband übernommen und verwaltet. Die Sportclubfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.

3. Falls sich innert fünf Jahren kein SATUS-Sportclub mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem zuständigen Verband zu.

10.3. Austritt aus dem SATUS Zentralverband

Der Sportclub kann den Austritt aus dem SATUS SCHWEIZ an einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil (Zentralstatuten Art. 16.8.5).

10.4. Schlussbestimmungen

Der Sportclub anerkennt die SATUS-Zentralstatuten. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt oder weichen diese von denjenigen der Zentralstatuten ab, so gelten letztere.

10.5. Inkraftsetzung

Die Genehmigung der vorstehenden Statuten erfolgte an der Hauptversammlung vom 9. Februar 2001 und sie ersetzen diejenigen vom 21. August 1981, genehmigt durch den Kantonalvorstand an der Sitzung vom 22. Oktober 1980.

Heimberg, 9. Februar 2001

SATUS SPORTCLUB HEIMBERG

Der Präsident Die Sekretärin

Die Präsidentin

Peter Engimann Sylvia Kunz-Fankhauser

Sylvia Kunz-Fankhauser Anita Gygax

Die vorliegenden Vereinsstatuten wurden durch den Kantonalvorstand am 17. Dezember 2000 genehmigt.

Der Präsident Die Sekretärin

Hans-Jörg Kämpfer Marie-Louise Bucher

Anhang zu Statuten SATUS Heimberg

Fleisspreise / Ehrungen / Demissionen Satus Heimberg

Fleisspreise

- 5 mal entschuldigt
- 3 mal entschuldigt und 2 mal unentschuldigt
- 3 mal unentschuldigt

als entschuldigt gilt

- eigene oder schwere Erkrankungen in der Familie
- Todesfall
- auswärtige Arbeit

gilt als anwesend

- Ferien bis 5 Wochen
- Wehrdienst
- Militärdienst / Wiederholungskurs
- Mutterschaftsurlaub

Ehrungen

Vorstand

- LeiterInnen die 6 Jahre im Amt sind oder seit 6 Jahren nicht mehr geehrt wurden, werden durch den Satus Kantonalverband geehrt. Es werden nur LeiterInnen geehrt, die einen Leiterkurs besucht haben. Die Meldung erfolgt durch den Sekretär.
- Vorstandsmitglieder (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Riegenleiter), welche 10 Jahre ununterbrochen ein Hauptamt ausübten, werden auf Antrag des Zentralverbandes Satus Schweiz durch den Verbandstag geehrt. Die Meldung erfolgt durch den Sekretär.

Mitglieder der Kategorie **Aktive** werden nach 25jähriger Mitgliedschaft durch den Zentralverband Satus Schweiz zu Veteranen ernannt. Mitgliedsjahre als Junior (ab 16. Altersjahr) werden angerechnet. Die Mitgliedschaft muss nicht ununterbrochen sein.

Mitglieder mit oder ohne Unterbruch erhalten durch den SATUS Heimberg

- nach 20 Jahren eine Urkunde ein Geschenk alle 10 Jahre (Gutschein im Wert entsprechend der Mitgliedsjahre)
- nach 30 Jahren ein Geschenk (Gutschein Wert Fr. 30.--)

Hauptversammlung

Ein Präsent für die geleistete Arbeit während dem Jahr erhalten anlässlich der Hauptversammlung

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Sekretär
- der Kassier
- (neu) Fähnrich
- (neu) Hüttenwart

Die RiegenleiterInnen erhalten eine Leiterentschädigung (Beschluss Vereinsversammlungvom 12. Mai 1993)

je Fr. 150.--

- Gymnastikgruppe
- Trainingsgruppe
- Volleyball
- Unihockey, Trainer

- Frauenriege
- Faustball
- Jugi Mädchen klein
- Jugi Mädchen gross

Fr. 200.--

• Jugi Knaben, da klein und gross zusammen

Sylvia schickt neues Reglement

Demissionierende Vorstandsmitglieder erhalten

- LeiterIn Fruchtkörbli, Wert Fr. 50 .--
- VizeleiterIn Fruchtkörbli, Wert Fr. 30.--
- Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Geschenk
- Fähnrich, Geschenk
- (neu) Hüttenwart, Geschenk

Waldhütte

Die Hüttenwarte sind Der Hüttenwart ist verpflichtet, die Waldhütte regelmässig zu kontrollieren. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die anfallenden Arbeiten gratis auszuführen.

Besonderes

Ab Hauptversammlung 1995 (19. Januar 1996) ernannte Ehrenmitglieder haben die festen Fixkosten des Vereins im Betrag des Juniorenbeitrages (=Verbandsabgaben) zu bezahlen. Die vorher ernannten Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu bezahlen.

(neu) Die Hauptversammlung definiert einen maximalen Betrag pro Geschäft, über welchen der Vorstand entscheiden kann. Dieser Betrag wird heute auf CHF 1'000.- festgelegt.

Steffisburg, Februar 2001 Heimberg, Juli 2009